

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/326 vom 7. November 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_326

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/326 du 7 novembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/326 del 7 novembre 2013

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG. HVI. Elektronisches Kommunikationsgerät. Verhältnismässigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. November 2013, IV 2012/326).

Erwägungen

E. 1.1

Versicherte haben gemäss Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) im Rahmen einer entsprechenden Liste Anspruch auf Hilfsmittel, deren sie infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge bedürfen. Mit der Erstellung der Hilfsmittelliste hat der Gesetzgeber den Bundesrat beauftragt, der den Auftrag in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) an das Eidgenössische Departement des Innern delegiert hat. Dieses hat die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) erlassen und darin den Grundsatz festgehalten, dass im Rahmen der im Anhang der HVI enthaltenen Liste Anspruch auf Hilfsmittel bestehe, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Art. 2 Abs. 1 HVI). Was für das Verwaltungsrecht gemäss Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) allgemein gilt – dass nämlich staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss –, hat das Departement in Art. 2 Abs. 4 HVI betreffend Hilfsmittel spezifisch normiert, indem es festgehalten hat, dass nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung besteht. Auf elektronische Kommunikationsgeräte besteht gemäss Ziff. 15.02 des Anhangs zur HVI für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte Anspruch, sofern diese zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen (vgl. zum Ganzen auch BGE 139 V 115 E. 5.1 S. 118).

E. 1.2

Gemäss den Rz. 2170 f. des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) wird Schülern ein Kommunikationsgerät abgegeben, wenn dieses zur Kontaktaufnahme mit der Umwelt, das heisst zur Kommunikation mit der Familie, Freunden, Drittpersonen, Mitschülern und Lehrpersonen, verwendet wird. Geräte, welche zur Therapie der Lautsprache eingesetzt werden, können nicht von der Invalidenversicherung bezahlt werden. Sonderschülern und Schülern in integrativer

Schulung kann ein Kommunikationsgerät abgegeben werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein; es muss erwiesen sein, dass das Gerät für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt auch ausserhalb der Schule Verwendung findet; von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen Angaben über die Intelligenz der Versicherten vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten garantieren; es muss belegt sein, dass die Versicherten das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benutzen können. Diese Vorgaben betreffend die Abgabe von Kommunikationsgeräten an Schüler bezweckt die Koordination der Leistungen der Invalidenversicherung mit denen der die Sonderschulen und integrativen Schulen finanzierenden Kantone. Kommunikationsgeräte sollen dann nicht von der Invalidenversicherung finanziert werden, wenn sie gewissermassen zum Schulmaterial gehören. Dies ist der Fall, wenn die Geräte primär für den Unterricht benutzt werden. Ihr Zweck ist dann nämlich in erster Linie, den Unterricht zu ermöglichen. Demzufolge sind sie vom Träger der Sonderschule bzw. der integrativen Schule zur Verfügung zu stellen. Nur wenn die Geräte auch ausserhalb der Schule intensiv genutzt werden können und genutzt werden, haben sie den Charakter eines (individuellen) Hilfsmittels der Invalidenversicherung. Diesfalls hat die Invalidenversicherung für die Kosten des Gerätes aufzukommen.

E. 1.3

Wenn die Beschwerdeführerin die Übernahme der Kosten für ein Kommunikationsgerät im Sinne von Ziff. 15.02 des Anhangs zur HVI beantragt hätte, wäre zunächst zu prüfen, ob das Kommunikationsgerät als Hilfsmittel oder als Schulmaterial verwendet würde. Anhand der Akten liesse sich diese Frage nicht abschliessend beantworten. Es ist mit anderen Worten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt, ob das Kommunikationsgerät im Privatbereich genügend intensiv genutzt würde. Die Beschwerdeführerin hat allerdings nicht die Übernahme der Kosten eines (beliebigen) Kommunikationsgerätes, sondern ausdrücklich die Übernahme der Kosten des Gerätes vom Typ „Tobii C12“ beantragt. Streitig ist also nicht, ob die Beschwerdeführerin grundsätzlich einen Anspruch auf ein Kommunikationsgerät hat, sondern vielmehr, ob sie einen Anspruch auf genau dieses Gerät hat. Die erwähnte Koordinationsfrage muss vorliegend also nur beantwortet werden, wenn ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für genau dieses Gerät zu bejahen ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist einerseits in ihrem Sprechvermögen und andererseits in ihren motorischen Fähigkeiten eingeschränkt. Sie kann sich mündlich nur mittels einer eingeschränkten Anzahl von Wörtern bzw. Lauten mitteilen. Ihre motorischen Beeinträchtigungen verunmöglichen mehrheitlich eine Kommunikation mittels Gebärden. Im Vordergrund steht daher eine Kommunikation mittels Piktogrammen. Dafür benötigt die Beschwerdeführerin allerdings ein Fingerraster bzw. eine Führung zur Verhinderung einer versehentlichen Mehrfachauswahl. Zusätzlich ist dem Problem der Ebenenwechsel Rechnung zu tragen; der Beschwerdeführerin muss ein Gerät zur Verfügung gestellt werden, bei dem die Auswahl Ebenen möglichst selbständig gewechselt werden können. Die Lehrkräfte der Beschwerdeführerin stellen sich auf den Standpunkt, nur das beantragte Gerät „Tobii C12“ könne sämtliche Anforderungen erfüllen. Ausserdem würden Folgeanschaffungen entfallen, weil das Gerät an die laufende Entwicklung angepasst bzw.

im Funktionsumfang erweitert werden könne.

E. 2.2

Nicht in erster Linie massgebend für die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführerin Kostengutsprache für das beantragte Gerät zu erteilen ist, sind die eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten. In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Bundesgericht explizit festgehalten, dass an die Kommunikationsfähigkeiten betroffener Personen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (BGE 139 V 115 E. 6.3.1 S. 121). Zu beachten ist dabei auch, dass die Beschwerdeführerin gemäss den bei den Akten liegenden Schulberichten in den Jahren 2009–2012 wesentliche Fortschritte bezüglich Kommunikationsfähigkeiten gemacht hat. Weitere relevante Fortschritte scheinen deshalb durchaus möglich, doch hindern die motorischen Beeinträchtigungen die Beschwerdeführerin daran, solche Fortschritte zu machen. Die Anschaffung eines elektronischen Kommunikationsgerätes erscheint daher notwendig. Diese Auffassung wird offenbar auch von der Beschwerdegegnerin geteilt. Nicht überzeugend ist die Auffassung der Lehrkräfte, nur das beantragte Gerät – derzeit eines der komplexesten und teuersten erhältlichen Geräte – könne sämtlichen Anforderungen gerecht werden. Einerseits können auch einfachere Geräte mit geeigneten Fingerführungen ausgerüstet werden, sodass sie von der Beschwerdeführerin ebenso gut bedient werden können wie das beantragte Gerät. Andererseits bieten auch einfachere Geräte die Möglichkeit, die Ebenen in nützlicher Weise zu wechseln, zumal beim aktuell eher geringen „Wortschatz“ von gut 100 Piktogrammen dieses Problem noch nicht im Vordergrund steht. Das beantragte Gerät müsste zudem im Funktionsumfang drastisch reduziert werden, um die Beschwerdeführerin nicht zu überfordern. Sie kann lediglich gut ein Prozent des verfügbaren „Wortschatzes“ nutzen. Wenn auch davon auszugehen ist, dass sich der „Wortschatz“ der Beschwerdeführerin noch wesentlich erweitern wird, so ist doch nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin ihren „Wortschatz“ innerhalb der nächsten Jahre massiv vergrössern kann. Selbst in einigen Jahren würde die Beschwerdeführerin daher nur einen kleinen Teil des „Wortschatzes“ des beantragten Gerätes nutzen. Das beantragte Gerät erweist sich deshalb zusammenfassend als unverhältnismässig, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin das Gesuch um die Übernahme der Kosten für genau dieses Gerät abgewiesen hat.

E. 2.3

Wie auch die Beschwerdegegnerin anerkannt hat, ist grundsätzlich ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für ein Kommunikationsgerät ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin wird also diesbezüglich weitere Abklärungen tätigen und der Beschwerdeführerin gegebenenfalls ein entsprechendes Gerät abgeben bzw. die Kosten für ein solches übernehmen. Dies bildet allerdings nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, in dem bloss zu prüfen gewesen ist, ob ein Anspruch auf ein Gerät vom Typ „Tobii C12“ besteht. Gesamthaft ist die Beschwerde deshalb abzuweisen.

E. 2.4

Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten hat ausgangsgemäss die unterliegende Beschwerdeführerin zu bezahlen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihr daran angerechnet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.